

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF - Markt 4, 53111 Bonn •

Markt 4, 53111 Bonn
Tel: 0228/68469504/-05
Fax: 0228/68469506
e-mail: zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Pressemitteilung zum 8. März 2017

Frauenrechte stärken! Nicht vor Rechtspopulisten einknicken! Alle Frauen wirksam vor Gewalt schützen!

Die sog. humanistischen Werte, die angeblich Europa einen, sind längst einer Politik der Abschottung und der Vertreibung gewichen. Aus Angst vor Rechtspopulisten aller Art und vor dem Verlust von Wähler*innenstimmen übernehmen weite Teile der Bundesregierung deren Positionen und machen Politik gegen Migrant*innen und Geflüchtete. Mit großer Sorge verfolgen wir die voranschreitende Aushöhlung der Asyl- und Aufenthaltsrechte von geflüchteten Frauen und deren Kindern. Die aktuelle sog. „Integrationspolitik“ ist faktisch eine Politik der Vorenthaltung von Menschen- und Bürger*innenrechten. Sie zielt nicht auf gleichberechtigte Teilhabe, Empowerment und Mitbestimmung ab, sondern auf Ausgrenzung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat vielfältige internationale Abkommen gezeichnet bzw. ratifiziert, aus denen sich die **staatliche Verpflichtung zum wirksamen Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt** ergibt. Der Schutzauftrag bezieht sich dabei auf alle Frauen ohne Unterschied (Artikel 2 und 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte).

Dieser Verpflichtung kommt die Bundesrepublik Deutschland nur unzureichend nach. Insbesondere ist der Schutz von Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus und von geflüchteten Frauen in Deutschland nicht gewährleistet. Besonders Ehebestandszeit, Residenzpflicht bzw. Wohnsitzauflagen und die sog. Tagessatzfinanzierung von Frauenhäusern erschweren ihren Schutz vor weiterer Gewalt.

Die **Ehebestandszeit** nach § 31 AufenthG wurde in Deutschland schon 2011 auf 3 Jahre erhöht. Das Recht, in Härtefällen bei Gewalt auch früher ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erhalten, ist in der Praxis stark eingeschränkt. Es wird von vielen Ausländerbehörden so ausgelegt, dass es für die betroffenen Frauen unmöglich wird, die verlangten Nachweise für die erlebte Gewalt zu erbringen.

Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, die **Wohnsitzauflagen** unterliegen, sind von Entscheidungen der Ausländer- und Sozialbehörden abhängig. Diese entscheiden, ob sie in einem vom Wohnort des Gewalttäters entfernten Frauenhaus Schutz suchen dürfen oder nicht. Das Integrationsgesetz vom Juli 2016 hat die Wohnsitznahmebeschränkung verschärfend auch auf anerkannte Flüchtlinge ausgeweitet.

Für Frauen im Asylbewerberleistungsbezug ist **keine Kostenübernahme** für einen Frauenhausaufenthalt vorgesehen. Einzelfallfinanzierte Frauenhäuser müssen sich mit den Herkunftsgemeinden über die Kostenerstattung streiten, ggf. darauf verzichten oder diese Frauen erst gar nicht aufnehmen. Einer Zuflucht in ein anderes Bundesland wird häufig nicht zugestimmt oder die Behörden streiten sich um Zuständigkeiten, den „gewöhnlichen Aufenthalt“ und den "tatsächlichen Aufenthalt" als Grundlage der Kostenübernahme. Auch die Zahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt muss erstritten werden. Darüber hinaus muss die jeweilige Frau nach Verlassen des Frauenhauses mit ihren Kindern wieder an den zugewiesenen Wohnsitz zurückkehren und sich damit weiteren Gefährdungen aussetzen.

Der 7. und 8. Staatenbericht der Bundesregierung zum CEDAW¹-Abkommen der Vereinten Nationen wurde im Juni 2015 vorgelegt. Die Situation gewaltbetroffener Migrantinnen hat sich seit dem 6. Staatenbericht 2008 nicht verbessert, sondern beispielsweise durch die Anhebung der Ehebestandszeit auf 3 Jahre und die stetigen Verschlechterungen der Asyl- und Aufenthaltsrechte von Migrantinnen und Geflüchteten weiter verschlechtert.

Die CEDAW-Allianz fordert in ihrem Alternativbericht² zum 7./8. Staatenbericht für Migrantinnen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben in Deutschland. Weiter fordert sie, dass die zuständigen Behörden für die gesetzliche Anerkennung frauen- und genderspezifischer Fluchtgründe sensibilisiert werden und diese umsetzen sollen, sowie die Abschaffung der Ehebestandszeit nach §31 AufenthG. In seinen abschließenden Empfehlungen mahnt der CEDAW-Ausschuss die Bundesregierung: **“Ensure that foreign women are not forced to remain in an abusive marriage by facilitating in practice the recognition of their particular hardship and granting them an independent right of residence.”**

Auf europäischer Ebene hat die Bundesrepublik Deutschland am 11. Mai 2011 das **„Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“³** (CETS 210), die sogenannte **Istanbul-Konvention**, unterzeichnet. Ihre Ratifizierung ist noch in dieser Legislaturperiode vorgesehen. Damit wird das Übereinkommen zu geltendem Recht und verpflichtet Deutschland zu einer koordinierten Gesamtstrategie für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Diese muss u.a. wirksame rechtliche, politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller gewalt-betroffener Frauen und ihren Kindern umfassen.

Zum Schutz von gewaltbetroffenen Migrantinnen ist darin unter anderem die Aussetzung der Ausweisung für Frauen mit ehegatten-abhängigem Aufenthalt nach der Trennung vom gewalttätigen Ehemann vorgesehen (CETS 210, Artikel 59 Abs. 2). Gewaltbetroffenen Frauen soll auf Antrag ein verlängerbarer Aufenthalt erteilt werden, wenn es die persönliche Situation der Frau erfordert (ebd. Art. 59, Abs. 3). Die Bundesregierung hat allerdings einen Vorbehalt gegen diese Regelung eingelegt.

Die Istanbul-Konvention schreibt weiterhin fest, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als Asylgrund anerkannt werden soll. Dazu sollen gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden, um geschlechtersensible Aufnahme- und Asylverfahren und dazu gehörige Hilfsdienste zu gewährleisten (vgl. ebd., Art. 60). Außerdem sind die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, „um sicherzustellen, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die des Schutzes bedürfen, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt unter keinen Umständen in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden könnten“ (vgl. ebd., Art. 61).

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Istanbul-Konvention zügig umzusetzen und damit auch Migrantinnen mit prekärem Aufenthalt und geflüchtete Frauen wirksam vor Gewalt zu schützen!

Im Einzelnen fordern wir:

- **Zurücknahme der Vorbehalte zu Art. 59 Abs. 2 und Abs.3 CETS 210!**
- **Abschaffung der Ehebestandszeit nach § 31 AufenthG!**
- **Abschaffung der Residenzpflicht und von Wohnsitznahmebeschränkungen für gewaltbetroffene Migrant*innen und Geflüchtete!**
- **Familiennachzug sofort auch für Angehörige von Geflüchteten mit subsidiärem Schutz!**
- **Gewährleistung des schnellen, unbürokratischen und barrierefreien Zugangs zu Schutz und Unterstützung in Frauenhäusern für alle gewaltbetroffenen Frauen – auch für Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus und für geflüchtete Frauen!**
- **Einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung von Frauenhäusern auf bundesgesetzlicher Grundlage!**

¹CEDAW – Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

² http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/cedaw-alternativbericht_5.12.2016_deutsch.pdf

³ <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210>